

## **UNESCO/Kulturelle Vielfalt - Verhandlungen am 3.6. erfolgreich beendet**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die dritte zwischenstaatliche Verhandlungsrunde der Regierungsexperten zum Entwurf der UNESCO-Konvention zu Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hat ihre Arbeit am 3.6.05 nachmittags erfolgreich beendet. Unter Vorsitz des ehem. südafrikanischen Bildungsministers, Kader Asmal, wurde ein Konventionsentwurf von 17 Seiten und 35 Artikeln von 550 Regierungsexperten aus 130 Mitgliedsländern angenommen, bei Gegenstimmen der Vereinigten Staaten und Israels. Dieser Textentwurf wird der 33. Generalkonferenz zur Beratung und evtl. Annahme im Oktober vorgelegt.

Anbei finden Sie als erste Information die französischsprachige Fassung des Textes (Version 2.6.05, 16h30, 2 Dateien - gerade/ungerade Seiten), der uns nach Annahme am 3.6.05 von einem Kollegen der italienischen Koalition Kulturelle Vielfalt übermittelt wurde. Bitte prüfen Sie in den kommenden Tagen die Homepage der UNESCO (<http://www.unesco.org/>, Rubrik Kultur) für die Englischsprachige Fassung.

Im Lichte der Beratungen der bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt sowie des Internationalen Liaisonkomitees der Koalitionen sind folgende Elemente besonders beachtlich:

\* in der Präambel wurde das Prinzip des Medienpluralismus neu aufgenommen (ziff.12)

\* Kap. III, Definitionen, greift das Prinzip der Technologieneutralität auf (Ziff. 1, Kulturelle Vielfalt) und verwendet einen umfassenden Begriff von Kulturpolitik (Ziff. 6)

\* Kap. IV, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, erwähnt als Maßnahmen ausdrücklich den öffentl.-rechtl. Rundfunk (Ziff. 2-h) sowie die Rolle der Zivilgesellschaft (Ziff. 11); kulturelle Vielfalt und Entwicklungszusammenarbeit sind in Art. 12-14 sowie 18 (internationaler Fonds) thematisiert

Kap. V, Verhältnis zu anderen Instrumenten formuliert in Art. 20 in enger Anlehnung an den Eu-Kompromiss vom Febr. 2005 eine Mischung aus Völkerrechtsgepflogenheiten (Gültigkeit bestehender Verträge) und Möglichkeit der gemeinsamen politischen Nutzung dieser Konvention durch die Vertragsstaaten in anderen zwischenstaatlichen Foren. Chance und Grenzen dieser praktischen Konkordanz wird die künftige Praxis zeigen.

\* Art. 25 sieht einen Mechanismus der Streitbeilegung vor (Details im Annex), der in dieser Form im Rahmen von UNESCO-Abkommen innovativ ist

\* Art. 27 und 30 bieten die Option für einen möglichen Beitritt der EU und für die Föderalstaaten

Besonderer Dank und Anerkennung gebührt allen deutschen Verantwortlichen und Verhandlern, die diese Ergebnisse im Rahmen der EU-Abstimmungen und dann in Paris gemeinsam erreichen konnten.

Für eine Annahme im Oktober 2005 ist mindestens eine zweidrittel Mehrheit erforderlich. Im Fall einer erfolgreichen Verabschiedung ist anschließend eine rasche Zeichnung und Ratifizierung durch eine substantielle Gruppe von Ländern wesentlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christine M. Merkel

Referentin für Kultur und Kommunikation (MOW)

Deutsche UNESCO-Kommission